

# Mrastah e.V.

*Hilferuf für Afghanistan*

## SATZUNG

### § 1 Name

Der Name des Vereins lautet: Mrastah – Hilferuf für Afghanistan.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
2. Der Verein wurde am 05.06.2016 gegründet
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (Beginn 1. Januar, Ende 31. Dezember).

### § 3 Zweck

1. Aufgabe und Ziel des Vereins ist die Förderung in den Gebieten der Bildung, sowie die Unterstützung hilfebedürftiger Familien im Sinne des §53 AO in Afghanistan.
2. Unterstützung von Kindern in Not
3. Der Verein ist unabhängig, parteilos, neutral, ohne politische Sympathien oder einseitige Aussagen für bestimmte Gruppen.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:
  - a. die Ausbildung von jungen Menschen in Afghanistan im handwerklichen Bereich (Schneider, Tischler, etc.)
  - b. die Ausbildung von Witwen als Näherinnen
  - c. die Übergabe von Vereinsmitteln durch ein Vorstandsmitglied oder durch eine Vertrauensperson des Vorstandes an die Ausbildungsstätten in Afghanistan
  - d. die Ausbildung von Frauen in Afghanistan als Hebamme
5. Alle Fördermaßnahmen des Vereins begründen keinen Anspruch von Seiten des / der Begünstigten.

### § 4 Finanzielle Grundlagen des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51-§68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Erwerb der Mitgliedschaft
  - a. Natürliche und juristische Personen, die den Zwecken des Vereins zustimmen und sich durch die Mitgliedschaft verpflichten, zur Verwirklichung der Vereinsziele beizutragen, können dem "Mrastah" als Mitglieder beitreten.
  - b. Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag voraus.
  - c. Die Aufnahme beschließt der Vorstand.
  - d. Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt
  - b. Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung bzw. aus wichtigem Grund durch den Vorstand
  - c. Tod
  - d. Löschung des Vereins
3. Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung.
4. Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund kann z.B. ein die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten sein. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, hierzu Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
2. Aktives Wahlrecht wird ab dem 16. Lebensjahr gewährt, passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, für Mitglieder des Vorstands ab dem 21. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Spenden und ihre Verwendung**

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von 20 Euro zu entrichten.
2. Für die Realisierung der Vereinszwecke sind Spenden in jeder Form zulässig.
3. Alle dem Verein zufließende Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke angenommen und verwendet werden.
4. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich sachbezogene Auslagen der Mitarbeiter können auf Anfrage

erstattet werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
2. Projekt- bzw. themenbezogene und an den Zweck des Vereins gebundene Arbeitsgruppen werden vom Vorstand einberufen.
3. Grundsätzlich werden alle Vereinsangelegenheiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind. Im Übrigen führt der Vorstand die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein im Rahmen der Regelungen von § 10.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a. Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
  - b. Wahl des Schatzmeisters
  - c. Geschäfts- und Kassenbericht
  - d. Satzungsänderungen
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - f. Auflösung des Vereins gemäß § 14.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet gemäß dem § 32 BGB die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 10% der Vereinsmitglieder, jedoch nicht weniger als 5 Personen, beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen – einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Tagungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder haben Einsichtsrecht in dieses Protokoll.

## **§10 Vorstand**

1. Zusammensetzung und Aufgaben:
  - a. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
  - b. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
  - c. Mitglieder des Vereins oder Dritte werden durch eine, vom Vorstand erteilte Vollmacht in deren Umfang alleine vertretungsberechtigt.
  - d. Zur Gewährleistung einer reibungslosen und aktiven Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit für den Verein muss der Vorstandsvorsitzende seinen ständigen Wohnsitz im Bereich Berlin – Brandenburg haben.
  - e. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
  - f. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über die Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
  - g. Die Arbeit des Vereins Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Durch den Verein bedingte Unkosten oder Reisekosten können jedoch erstattet werden.
2. Beschlussfassung des Vorstands
  - a. Der Vorsitzende ist in allen Vereinsangelegenheiten entscheidungsbefugt.
  - b. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
  - c. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 2 Stimmen. Beschlüsse des Vorstands können auch im schriftlichen (via Post, E-mail, Telefax) Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 11 Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und tätigt die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gebilligten Geldgeschäfte des Vereins.
2. Der Schatzmeister ist jederzeit gegenüber dem Vorstand zur Rechenschaft und Vorlage der Belege verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung.
3. Zur jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins ist ein Jahreskassenabschlussbericht vorzulegen, aus dem die Finanzlage des Vereins klar ersichtlich ist und dessen Richtigkeit der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

## **§ 12. Wahlen und Amtszeiten**

1. Die Vorstandsmitglieder und der Schatzmeister werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu den neuen Wahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung aus den Reihen der Mitglieder sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der persönlich anwesenden und der durch einen Bevollmächtigten vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB berechtigt, Satzungsänderungen, die sich durch Auflagen von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden formaler Art ergeben, einzelvertretungsberechtigt zu beschließen.
5. Die geänderte Satzung ist dem Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin zusammen mit der Unterschrift von 3 Vorstandsmitgliedern und mindestens 4 weiteren Vereinsmitgliedern vorzulegen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

1. Die Auflösung des Vereins muss mit 3/4 -Mehrheit der persönlich Anwesenden und der durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere gemeinnützige Körperschaft, die für die Entwicklungshilfe in Afghanistan zu verwenden ist.
3. Als Liquidatoren werden ein Vorsitzender und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Berlin, den 22.07.2016